

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien
E-Mail: gewerbe@bmdw.gv.at

Auskunft:
Dr. Thomas Nesensohn
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-072-2/BG-6
Bregenz, am **22.09.2020**

Betreff: Bundesgesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 1. September 2020, GZ: 2020-0.471.855](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere dazu,

- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen und darüber, wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich diese Reglementierung auswirkt, zu fördern (Art. 10) und
- die Gründe für die Beurteilung von (einschlägigen) Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, in der Datenbank für reglementierte Berufe zu erfassen (Art. 11).

Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen erscheint es aus der Sicht des Landes Vorarlberg erforderlich, auch auf Bundesebene gesetzlich festzulegen, welches Organ zur Besorgung der in Rede stehenden Aufgaben zuständig ist. Auf Landesebene wurde die Besorgung dieser Aufgaben der Landesregierung übertragen (vgl. § 34 Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz idF LGBl.Nr. 51/2020).

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass hinsichtlich der genannten Artikel kein legislativer Umsetzungsbedarf bestünde, weil die

konkreten technischen Abläufe für den Informationsaustausch bzw. für die Erfassung der genannten Gründe in der Datenbank für reglementierte Berufe noch nicht bekannt seien, weshalb derzeit die konkrete Festlegung von zuständigen Stellen nicht zweckmäßig erscheine. Der Umstand, dass verwaltungsinterne Abläufe noch nicht ausgearbeitet oder die erforderliche technische Infrastruktur noch nicht vorhanden ist, kann unseres Erachtens allerdings nicht davon entbinden, die Zuständigkeit für die in Rede stehenden Aufgaben gesetzlich festzulegen.

Zu den Erläuterungen zu § 6:

Soweit auf zwingend umzusetzendes Unionsrecht verwiesen wird, ist ein Verweis darauf auch im Gesetzestext ausreichend und zulässig, sofern das Verweisungsobjekt in der verweisenden Norm ausreichend bestimmt festgelegt ist (VfSlg. 16.999/2003 und VfSlg. 17.735/2005) und das Verweisungsobjekt so bestimmt ist, wie es für eine innerstaatliche gesetzliche Regelung nach Art. 18 B-VG verlangt wird. Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine Richtlinie für den Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen ist (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Durch einen Verweis im Gesetzestext auf die Bestimmung des Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie werden die dort detailliert festgelegten Kriterien und Anforderungen in gleicher Weise verbindlich, wie dies bei einer wiederholenden Aufzählung der Fall ist. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach insbesondere die Umsetzung des Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch einen Verweis im Gesetzestext nicht als ausreichend erachtet wird, sollten daher entfallen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:
karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail:
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:
post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:
post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020
Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla), Intern
30. Abt. Wirtschaftsrecht (Vlb), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHRB), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Intern
35. Abt. Personal (PrsP), Intern
36. Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (Ila), Intern
37. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
38. Sportreferat (SPORT), Intern
39. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
40. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---